

## **SATZUNG**

vom 16.02.2002, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2011

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ‚Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Witten e.V.‘

Der Verein hat seinen Sitz in Witten.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule Witten ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule Witten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.

§§ 3 bis 4 sind nicht besetzt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vereins auszuschließen, wenn diese ein Jahr lang keine Beiträge entrichtet haben und auch nach Aufforderung der Zahlung nicht nachgekommen sind.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den/die Kassenwart(in), sowie den/die Schriftführer(in).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sein muss.

### **§ 11 Musikschulleiter**

Der Leiter der Musikschule wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

### **§ 12 Einnahmen**

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen unter die Verwaltung der Musikschulleitung Witten, die das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 30.01.2002 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Witten eingetragen.

Witten, den 16.02.2002

Die Eintragung wurde zwischenzeitlich von Amts wegen an das Amtsgericht Bochum verwiesen.

Die Satzung wurde zuletzt ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2011.